



# BEITRAGSORDNUNG

## § 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist aufgrund des §13 der Satzung des Landesverbandes erstellt.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

## § 2 Berechnung der Beiträge

1. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Gesamtzahl der in den Einrichtungen und Diensten eines Mitglieds angebotenen Vergleichsplätze.
2. Die Ermittlung der Vergleichsplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - Vollstationäre Plätze x 1,0 = Vergleichsplätze
  - Teilstationäre Plätze x 0,5 = Vergleichsplätze
  - Kindertagesstättenplätze x 0,14 = Vergleichsplätze
  - ambulante Dienste und Leistungen:  
Fachleistungsstunden pro Kalenderjahr dividiert durch Jahresarbeitsstunden laut jeweils aktuellem KGSt-Gutachten = Vergleichsplätze
3. Die Mitglieder teilen dem Verband jeweils im November eines Jahres die genehmigten Plätze und die Anzahl der Fachleistungsstunden im laufenden Kalenderjahr mit. Die Anzahl der Fachleistungsstunde wird bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres hochgerechnet.
4. Der Grundbetrag wird auf 185,00 € pro Vergleichsplatz festgelegt.
5. Die Beitragszahlungspflicht wird auf maximal 7400,- € beschränkt.
6. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
7. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß §5 Abs.1b) beträgt 200,- €.
8. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß §5 Abs.2 liegt im Ermessen des Mitgliedes, mindestens jedoch in Höhe des Grundbetrages.
9. Organisationen, die vor dem 30.06. eines Jahres die Mitgliedschaft erwerben, zahlen den vollen Beitrag, wird die Mitgliedschaft zwischen dem 01.07. und 31.12. erworben, ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.



10. In Fällen, in denen die finanzielle Situation des Trägers eine Zahlung des Beitrags nicht zu-  
11. lässt, kann der Vorstand des Verbandes eine abweichende Regelung beschließen.

### **§ 3 Einzug**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag halbjährlich im voraus durch den Verband per Lastschrift einziehen zu lassen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.